



KREISSTADT  
BAD HERSFELD

DIE STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG

---

STADTVERORDNETENVORSTEHER

Präsident des Hessischen Landtags  
Herrn Norbert Kartmann  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Postfach 1753  
36247 Bad Hersfeld  
Weinstraße 16  
36251 Bad Hersfeld

Telefon (06621) 201 201  
Telefax (06621) 201 343

---

Bad Hersfeld, 25.04.2012

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die nachstehende

### **Resolution**

#### betreffend Kommunale Energieversorgung

gefasst. Ich erlaube mir höflichst, Ihnen den Wortlaut des Beschlusses zur Kenntnis zu geben:

(1. Die Stadtverordnetenversammlung von Bad Hersfeld sieht in der Energie- wende eine große Chance für die kommunale Energieproduktion und -ver- sorgung. Dezentrale Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien macht Kommunen unabhängiger von großen Energieversorgern, stärkt die kommu- nale Wertschöpfung und führt zu Mehreinnahmen für den städtischen Haus- halt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Hessischen Landtag dazu auf, im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung zu beschließen, dass die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung für die Kommunen erleichtert wird. Der Hessische Städtetag lehnt die von den Fraktionen der CDU und der FDP geplante Änderung des § 121 HGO insgesamt ab. Die geplanten Änderungen bedeuten einen Rückschritt, den wir nicht akzeptieren können. Der Vorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP zur Änderung der HGO stellt gegenüber der aktuell rechtsgültigen Regelung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und ihrer Unter- nehmen eine Verschlechterung dar und wird aus diesem Grund auch von der VKU-Landesgruppe Hessen abgelehnt.

...

Es ist ein unwidersprochenes Ergebnis des Hessischen Energiegipfels, dass den Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende eine wesentliche Rolle zukommt und dass sie rechtlich in die Lage versetzt werden sollen, sich in diesem Bereich wirtschaftlich zu betätigen. Hierzu muss vor allem das Subsidiaritätsprinzip des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen aufgehoben werden. Diese zu Lasten der Allgemeinheit ausschließlich private Dritte privilegierende Subsidiaritätsklausel ist wieder abzuschaffen und den Kommunen ist zum Zweck der Daseinsvorsorge ein Engagement in den Bereichen der Energieerzeugung, der Energie- und Breitbandversorgung, der Wasserversorgung, dem Sozial- und Wohnungswesen sowie der Wirtschaftsförderung zu ermöglichen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung sieht in den von CDU und FDP geplanten Vorhaben zur Änderung des § 121 HGO eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Betätigung für Kommunen. Insbesondere die Beschränkung der Energieverteilung auf thermische Energie und die Zwangsbeteiligung privater Dritter mit mindestens 50% sowie eine bürokratische und rechtlich angreifbare vorhergehende Markterkundung sind ein deutlicher Rückschritt. Die Kommunalvertretung appelliert an den hessischen Landtag, von einer solchen Änderung der HGO Abstand zu nehmen.)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Lothar Seitz